



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 21.09.2023

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3489686

651pph/010-2023#001

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Neubau S-Bahn Werk München - Langwied“, Bahn-km 4,900 bis 6,100 der Strecke 5524 Abzweig München Kanal, Weiche 101 - München-Pasing Betriebsbahnhof in München

Bezug: Ihr Antrag vom 17.01.2023, Az. R.RM-SBM-VXV

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau des S-Bahnwerkes München-Langwied zum Gegenstand. Es sind folgende bauliche Maßnahmen geplant:

- Rückbau/Entkernung Bestandsbauwerke
- Flächenfreisetzung Gleis- und Verkehrsanlagen
- Neubau Instandhaltungswerkanlage (diverse Hochbauten)
- Neubau einer Innenreinigungsanlage (Bahnsteige)
- Neubau Gleisanlagen mit technischer Ausstattung (Oberleitung etc.)
- Neubau Außenanlagen (Lagerbereiche, Wege, Plätze und Werkstraßen)
- Neubau Trafostationen
- Neubau Lärmschutzwände
- Neubau von Stützwänden

nebst temporärer Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten) sowie der Umweltmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplanung.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen i.S. der Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, hier insbesondere dem Erläuterungsbericht und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Bestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind folgende zu erwartende, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen:

Durch das Vorhaben werden mehr als ein Hektar standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung können diese Umweltauswirkungen nicht vollständig vermieden werden. Eine UVP ist daher zwingend durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UV-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig